

Merkblatt zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen

Was ist unter dem Begriff „Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen“ zu verstehen?

Unter dem Gesichtspunkt der „Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen“ wird betrachtet ob bei den geplanten Gebäuden eine gesicherte Rettung von Menschen durch die Feuerwehr gewährleistet ist. Hierbei wird betrachtet, ob die Inbetriebnahme und das Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen bei den örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Rechtsgrundlage hierfür sind § 19 HPPVO (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung) und § 6 NBVO (Nachweisberechtigtenverordnung).

Das Amt für Brandschutz und Rettungswesen gibt hierzu eine Stellungnahme für die entsprechenden Gebäude ab.

Wann ist eine Anfrage über die Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen zu stellen?

Seit Einführung der Hessischen Bauordnung (HBO) 2002 erfolgt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für die Gebäudeklassen 1 bis 5 keine Prüfung des Brandschutzes durch die Bauaufsicht des Main-Taunus-Kreises (§ 68 Abs. 1 S. 2 HBO). Die Verfahrensdurchführung zur Aufstellung und Prüfung der bautechnischen Nachweise zum Brandschutz liegt allein in der Verantwortung des Bauherrn.

Nach § 56 Abs. 4 HBO sind von ihm geeignete Fachplaner, Nachweisberechtigte bzw. Prüfsachverständige zu beauftragen.

In Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz gilt Folgendes:

- Für die Gebäudeklassen 1 bis 3 ist der Architekt oder bauvorlageberechtigte Bauingenieur generell sowohl für die Planung als auch für die Prüfung selbst verantwortlich. Es ist keine gesonderte Berechtigung erforderlich.
- Für die Gebäudeklasse 4 soll Planung und Prüfung durch den sogenannten Nachweisberechtigten erfolgen.
Falls die Planung durch einen Architekten / bauvorlageberechtigten Bauingenieur erfolgt, welcher keine Eintragung als Nachweisberechtigter besitzt, so muss die abschließende Prüfung / Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen erfolgen.
- Für die Gebäudeklasse 5 erfolgt die Prüfung durch den Sachverständigen gem. HBO (Prüfsachverständiger).
- Bei den Sonderbauten ist das Bauaufsichtsamt für die Prüfung zuständig, jedoch können die Sachverständigen gem. HBO auch im Auftrag der Bauaufsichtsämter die Prüfung für Sonderbauten übernehmen. Die Bauaufsichtsämter bleiben jedoch bei Sonderbauten Träger des Verfahrens.

Hieraus folgt, dass für die Gebäudeklassen (GK) 1 bis 3 der bauliche Brandschutz bauaufsichtlich nicht mehr geprüft wird. In der Regel werden die Brandschutznachweise der GK 4 durch Nachweisberechtigte erstellt. Sieht der Brandschutznachweis den Einsatz von Hubrettungsgeräten vor, haben Nachweisberechtigte die Brandschutzdienststelle zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsgeräten zu hören, sowie deren Anforderungen im Brandschutznachweis zu würdigen (§ 6 NBVO).

Sieht der Brandschutznachweis einen Einsatz von Hubrettungsgeräten vor und muss dieser durch einen Prüfsachverständigen geprüft werden, so hat der Prüfsachverständige die Brandschutzdienststelle zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen zu hören sowie deren Anforderungen bei der Prüfung zu würdigen (§ 19 HPPVO).

Die Brandschutzdienststelle soll hierbei die Belange des abwehrenden Brandschutzes betrachten. Hierbei wird **nicht** der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 68 Abs. 4 HBO bescheinigt, (Bescheinigung brandschutztechnischer Nachweise), da diese Aufgaben von Nachweisberechtigten (GK 4) bzw. Prüfsachverständigen wahrgenommen werden.

Wer hat eine derartige Anfrage vorzunehmen und durch wen werden die Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen bescheinigt?

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens hat der Nachweisberechtigte bzw. Prüfsachverständige für den vorbeugenden Brandschutz eine schriftliche Anfrage beim Amt für Brandschutz und Rettungswesen (SG vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) des Main-Taunus-Kreises einzureichen.

Das Amt für Brandschutz und Rettungswesen prüft die örtlichen Gegebenheiten und äußert sich in Form einer Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen in Bezug auf das zu betrachtende Objekt.

In besonderen Einzelfällen kann es dazu kommen, dass durch das Amt für Brandschutz und Rettungswesen eine so genannte Stellprobe durchgeführt werden muss. Hierbei wird vor Ort getestet, ob eine Zufahrt mit den vorhandenen Hubrettungsgeräten und deren Inbetriebnahme möglich sind. Diese Stellprobe wird in der Regel durch die zuständige Feuerwehr der Stadt oder Gemeinde, in welcher sich das Bauvorhaben befindet, durchgeführt.

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Anfrage?

§ 6 Abs. 6 NBVO 2020

„Sieht die oder der Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen vor, soll sie oder er die zuständige Brandschutzdienststelle zu den Einsatzmöglichkeiten hören und deren Anforderungen im Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes würdigen.“

§ 19 Abs. 1 HPPVO 2022

„Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise. Ist nach dem Brandschutznachweis der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sollen die Prüfsachverständigen für Brandschutz die zuständige Brandschutzdienststelle zu den Einsatzmöglichkeiten hören und deren Anforderungen bei der Prüfung des Brandschutznachweises würdigen.“

Sie überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen bescheinigten Brandschutznachweise.“

Zur Sicherstellung der Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz wird hier bestimmt, dass die Brandschutzdienststelle zu beteiligen ist und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen sind.

Der Brandschutzdienststelle ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Bescheinigungsverfahren einzubringen, ohne dass dadurch die Verantwortlichkeit der Nachweisberechtigten bzw. Prüfsachverständigen geschmälert würde. Insoweit wird durch die Formulierung „würdigen“ zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen der Brandschutzdienststelle nicht einfach unverändert zu übernehmen, sondern kritisch zu bewerten sind.

Welche Unterlagen sind einer Anfrage über die Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen beizulegen?

Idealerweise sollte zur Anfrage der Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen das Formblatt genutzt werden, welches auf der Homepage des Main-Taunus-Kreises zur Verfügung gestellt wird.

Je nach Situation vor Ort sind der Anfrage folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung der anleiterbaren Stellen inkl. Höhenangaben
- Darstellung der Freiflächen sowie aktuelle Darstellung des öffentlichen Straßenraums inkl. der nutzbaren Aufstellflächen (mit Bemaßung)
- Darstellung der Freiflächen, insbesondere der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück mit Aussage über die Befahrbarkeit (Traglast)
- Darstellung der Anbindung des Grundstücks an die öffentliche Verkehrsfläche (auch aktuelles Foto möglich)
- Ansicht(en) der Gebäudeseite(n), auf denen der 2. Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr erfolgen soll
- Schnitt(e) mit Höhenangaben

Diese Unterlagen können ggf. durch aktuelle Bilder ergänzt werden.

Der Brandschutznachweis ist zur Stellungnahme nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist den Unterlagen eine Kostenübernahmeerklärung des Auftraggebers beizulegen.

Welche Punkte umfasst die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen?

- Ist das, entsprechend dem Brandschutznachweis erforderliche, Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr verfügbar?
- Kann das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr zum Einsatz gebracht werden?

Grundsätzliches zum Verfahren:

Der Verfahrensablauf soll möglichst die Interessen aller Beteiligten vereinen, einen zügigen Ablauf gewährleisten und unnötige Reibungsverluste an den Schnittstellen verhindern.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Stellungnahme zu einer Abweichung seitens der Bauaufsicht und die Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen zwei separate Vorgänge zu einem Bauvorhaben darstellen.



Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den
Kreisausschuss
Main-Taunus-Kreis
Amt für Brandschutz und Rettungswesen
Sachgebiet vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Katharina-Kemmler-Straße 1
65719 Hofheim
E-Mail: VB@mtk112.de
Tel.: 06192 / 9918 0
Fax: 06192 / 9918 390
Web: www.mtk.org